

TE Bvwg Erkenntnis 2022/5/20 W257 2234999-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2022

Entscheidungsdatum

20.05.2022

Norm

B-VG Art133 Abs4

PVG §11

PVG §12

PVG §9

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. PVG § 11 heute
 2. PVG § 11 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. PVG § 11 gültig von 18.07.2022 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
 4. PVG § 11 gültig von 01.05.2022 bis 17.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
 5. PVG § 11 gültig von 01.02.2020 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 6. PVG § 11 gültig von 29.01.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 7. PVG § 11 gültig von 09.07.2019 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 8. PVG § 11 gültig von 01.01.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 9. PVG § 11 gültig von 01.01.2019 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 10. PVG § 11 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 11. PVG § 11 gültig von 01.09.2018 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 12. PVG § 11 gültig von 08.01.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 13. PVG § 11 gültig von 01.09.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 14. PVG § 11 gültig von 29.12.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

15. PVG § 11 gültig von 01.09.2014 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2014
16. PVG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
17. PVG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
18. PVG § 11 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. PVG § 11 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
20. PVG § 11 gültig von 01.10.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
21. PVG § 11 gültig von 01.03.2007 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
22. PVG § 11 gültig von 01.01.2007 bis 28.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
23. PVG § 11 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2006
24. PVG § 11 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
25. PVG § 11 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
26. PVG § 11 gültig von 26.11.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2004
27. PVG § 11 gültig von 26.11.2004 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
28. PVG § 11 gültig von 01.09.2004 bis 25.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2004
29. PVG § 11 gültig von 01.09.2004 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
30. PVG § 11 gültig von 01.05.2004 bis 31.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2004
31. PVG § 11 gültig von 24.07.1999 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
32. PVG § 11 gültig von 09.08.1995 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
33. PVG § 11 gültig von 01.01.1995 bis 08.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1105/1994
34. PVG § 11 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
35. PVG § 11 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
36. PVG § 11 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
37. PVG § 11 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
38. PVG § 11 gültig von 17.07.1987 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
39. PVG § 11 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 12 heute

2. PVG § 12 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 12 gültig von 19.08.2009 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 12 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
5. PVG § 12 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. PVG § 12 gültig von 31.07.1979 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1979

1. PVG § 9 heute

2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999

21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Spruch

,

W257 2234999-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Vorsitzender und die fachkundigen Laienrichter Olt. MR Mag. Dr. Rüdiger STIX und Mag. Martin SAUSENG, als Beisitzer, über die Beschwerde von XXXX aus Wien, p.A. XXXX, gegen den Bescheid der Personalvertretungsaufsichtsbehörde beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Zl. XXXX vom 20.04.2020, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA, als Vorsitzender und die fachkundigen Laienrichter Olt. MR Mag. Dr. Rüdiger STIX und Mag. Martin SAUSENG, als Beisitzer, über die Beschwerde von römisch 40 aus Wien, p.A. römisch 40, gegen den Bescheid der Personalvertretungsaufsichtsbehörde beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Zl. römisch 40 vom 20.04.2020, zu Recht:

A) Der Beschwerde wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer ist als Personalvertreter Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten XXXX (in der Folge kurz „FA“ genannt). Der Beschwerdeführer ist als Personalvertreter Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten römisch 40 (in der Folge kurz „FA“ genannt).

In einer Sitzung am 11.02.2020 hat der FA einen Beschluss gefasst, hinsichtlich dem der Beschwerdeführer verneint, dass dieser FA für diesen Beschluss sachlich nicht zuständig gewesen wäre.

Der Beschluss des FA zu TOP 5 der Tagesordnung am 11.02.2020 mit der Bezeichnung XXXX wäre jener Beschluss gewesen, zu dem der FA nach Ansicht des Beschwerdeführers keine Zuständigkeit gehabt hätte. Damit wurde die Entsendung von jeweils zwei Mitgliedern des FA in eine „Kommission“ mehrstimmig (5 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen) beschlossen. Diese zu entsendenden Mitglieder hatten die Aufgabe bei einer Personalentscheidung der Personalabteilung XXXX mitzuwirken, nämlich hatte die Kommission die Aufgabe eine/n neu zu besetzende/n Teamleiterin bzw. Teamleiter bei den Dienststellen der XXXX der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamtes vorzuschlagen. Die Wertigkeit dieser Arbeitsplätze liegt bei A2/6. Der Beschluss des FA zu TOP 5 der Tagesordnung am

11.02.2020 mit der Bezeichnung römisch 40 wäre jener Beschluss gewesen, zu dem der FA nach Ansicht des Beschwerdeführers keine Zuständigkeit gehabt hätte. Damit wurde die Entsendung von jeweils zwei Mitgliedern des FA in eine „Kommission“ mehrstimmig (5 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen) beschlossen. Diese zu entsendenden Mitglieder hatten die Aufgabe bei einer Personalentscheidung der Personalabteilung römisch 40 mitzuwirken, nämlich hatte die Kommission die Aufgabe eine/n neu zu besetzende/n Teamleiterin bzw. Teamleiter bei den Dienststellen der römisch 40 der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamtes vorzuschlagen. Die Wertigkeit dieser Arbeitsplätze liegt bei A2/6.

Der Beschwerdeführer erachtete den FA für diesen Beschluss sachlich nicht zuständig, weil nach seiner Ansicht das Ausschreibungsgesetz anzuwenden sei.

Er wandte sich mit Schreiben vom 26.02.2020 an die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (in der Folge „belangte Behörde“), welche mit dem im Spruch erwähnten Bescheid feststellte, dass der gefasste Beschluss nicht rechtswidrig sei. Dagegen erhob der Beschwerdeführer vollumfängliche Beschwerde und wiederholte im Grunde seine bisherigen Ausführungen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wäre der Dienststellenausschuss (in der Folge kurz „DA“ genannt) das zuständige Organ und nicht der FA. Er stellte die Anträge (i) auf Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und (ii) auf Fällung eines Erkenntnisses, mit dem der Beschwerde stattgegeben werden möge, womit der Beschluss vom 11.02.2020 aufgehoben werde.

Der Verwaltungsakt langte am 11.09.2020 beim ho Verwaltungsgericht ein und wurde entsprechend der Geschäftsverteilung der Gerichtsabteilung W257 zugewiesen. Keiner der Verfahrensparteien stellte den Antrag auf eine mündliche Verhandlung.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.09.2021 wurde die belangte Behörde um eine ergänzende Mitteilung hinsichtlich der Organisation (sh dazu Punkt 1.2) ersucht. Diese langte am 05.10.2021 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde dem Beschwerdeführer mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen am 08.11.2021 zugesandt. Der Beschwerdeführer äußerte sich zu dieser Stellungnahme mit Schreiben vom 01.12.2021. Darin wiederholte er im Grunde seine bisherigen Ausführungen, indem er im Kern ausführte, dass die eingesetzte Kommission nicht dem Ausschreibungsgesetz entsprechen würde und die Bestellung der Mitglieder in die Kommission für ihn intransparent und nicht nachvollziehbar sei. Zugleich brachte er allerdings vor, dass das Ausschreibungsgesetz nicht anwendbar sei. Nach seiner Ansicht nach seinen die zwei Mitglieder „die als Dienstnehmervertreter/innen dorthin entsendet wurden“ umstritten. Nach dem Ausschreibungsgesetz müssten diese Mitglieder vom Zentralausschuss und von der GÖD entsendet werden. In diesen „ad-hoc-Kommissionen“ würden sie allerdings vom FA entsendet werden. Dies würde nicht dem Ausschreibungsgesetz nicht entsprechen.

Am 16.05.2022 wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest.

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer ist als Personalvertreter Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten XXXX unterstehenden Dienststellen in der Region XXXX und daher antragslegitimiert gegenüber der belangten Behörde (sh § 41 Abs. 1 PVG).1.1. Der Beschwerdeführer ist als Personalvertreter Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten römisch 40 unterstehenden Dienststellen in der Region römisch 40 und daher antragslegitimiert gegenüber der belangten Behörde (sh Paragraph 41, Absatz eins, PVG).

1.2. Der FA wurde von der Personalabteilung der XXXX zur Entsendung von jeweils zwei Mitgliedern in eine „ad-hoc-Kommission“ ersucht. Mit dem Beschluss vom 11.02.2020, welcher lautete: XXXX [Anm.: „TL bedeutet: Teamleiter/innen], kam der FA diesem Ersuchen nach und entsandte zwei Mitglieder in diese „ad-hoc-Kommission“.

1.2. Der FA wurde von der Personalabteilung der römisch 40 zur Entsendung von jeweils zwei Mitgliedern in eine „ad-hoc-Kommission“ ersucht. Mit dem Beschluss vom 11.02.2020, welcher lautete: römisch 40 [Anm.: „TL bedeutet: Teamleiter/innen], kam der FA diesem Ersuchen nach und entsandte zwei Mitglieder in diese „ad-hoc-Kommission“.

1.3. Diese Kommissionen wurden im Anlassfall zusammengestellt. Sie hatten die Aufgabe, von den Bewerber/innen für den Arbeitsplatz als Teamleiter/innen, die Bewerbungen zu prüfen, allenfalls Hearings durchzuführen und sodann der Vorständin oder dem Vorstand des Finanzamtes – der Dienstbehörde – ein Gutachten über den/die

bestgeeignete/n Bewerber/in zu erstatten. Die Entscheidung über die Besetzung des Arbeitsplatzes war von der Vorständin oder dem Vorstand des jeweiligen Finanzamtes als Leiter/in der Dienstbehörde zu treffen.

Die Teamleiter/innen sind mit A2/6 bewertet.

Die Kommissionen bestanden aus je zwei Vertretern seitens des Dienstgebers und der Dienstnehmer, sowie der Gleichbehandlungsbeauftragten als beratendes Organ. Die Vertreter des Dienstgebers waren fachkundige Mitarbeiter/innen aus der Personalabteilung und einer/m fachlich kundige/n Beamten/in von der jeweiligen Dienststelle, verfahrensgegenständlich aus dem Finanzamt.

Die Teams (ca 200 in XXXX) waren im Jänner 2020 Organisationseinheiten der Finanzämter. Die Mitarbeiter/innen eines jeden Finanzamtes waren in fachlicher und teilweise auch in dienstrechtlicher Hinsicht (zB ESS) dem Teamleiter/der Teamleiterin unterstellt, diese/dieser der Vorständin / des Vorstands des Finanzamtes. Mit Anfang 2021 wurde die Organisation der Finanzämter wieder geändert. Die Teams (ca 200 in römisch 40) waren im Jänner 2020 Organisationseinheiten der Finanzämter. Die Mitarbeiter/innen eines jeden Finanzamtes waren in fachlicher und teilweise auch in dienstrechtlicher Hinsicht (zB ESS) dem Teamleiter/der Teamleiterin unterstellt, diese/dieser der Vorständin / des Vorstands des Finanzamtes. Mit Anfang 2021 wurde die Organisation der Finanzämter wieder geändert.

1.4. Nach dem Ausschreibungsgesetz waren keine Begutachtungskommissionen für die Planstellenbesetzung der Teamleiter/innen einzurichten.

1.5. Aus diesem Grund sind die seitens der Dienstbehörde eingerichteten „Kommission“ (sogenannten „ad-hoc-Kommissionen“) nicht nach dem Ausschreibungsgesetz eingerichtet worden, sondern stellten ein beratendes Organ außerhalb des AusG dar.

1.6. Dies „ad-hoc-Kommission“ war eine optionale Entität, welche als beratendes Organ tätig wurde. Sie wurden paritätisch besetzt und erstellten ihr Gutachten gegenüber dem mit Personalhoheit ausgestatteten Organwaltern. Das waren im Jänner 2020 die Leiter/innen der Finanzämter. Die Personalabteilung der XXXX – jene Stelle, welche den FA ersuchte, Mitglieder zu nennen – hatte für die Teamleiter/innen selbst keine Personalhoheit und war lediglich ein beratendes Organ (gegenüber den Leitern/innen der Dienststellen (hier: Finanzamt) tätig. 1.6. Dies „ad-hoc-Kommission“ war eine optionale Entität, welche als beratendes Organ tätig wurde. Sie wurden paritätisch besetzt und erstellten ihr Gutachten gegenüber dem mit Personalhoheit ausgestatteten Organwaltern. Das waren im Jänner 2020 die Leiter/innen der Finanzämter. Die Personalabteilung der römisch 40 – jene Stelle, welche den FA ersuchte, Mitglieder zu nennen – hatte für die Teamleiter/innen selbst keine Personalhoheit und war lediglich ein beratendes Organ (gegenüber den Leitern/innen der Dienststellen (hier: Finanzamt) tätig.

1.7. Der Fachausschuss war zur Entsendung von Mitgliedern in diese Kommission sachlich zuständig (§§ 9, 12 PVG). 1.7. Der Fachausschuss war zur Entsendung von Mitgliedern in diese Kommission sachlich zuständig (Paragraphen 9, 12, PVG).

2. Beweiswürdigung:

Beweise wurden aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.05.2022. Die Feststellungen unter Punkt 1.2 ergeben sich aus der ergänzenden Mitteilung der belangten Behörde vom 05.10.2021 (sh OZ 3). Zu dieser Mitteilung brachte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme am 06.12.2021 ein (sh OZ 6). Darin bestätigte der Beschwerdeführer auch die Feststellungen unter Punkt 1.2 und Punkt 1.3. Dies betrifft den Aufgabenbereich der Teamleiter/innen, die Einordnung, die Organisation bzw. Hierarchie.

Die eingesetzte „ad-hoc-Kommission“, zu der zwei Mitglieder entsandt wurden, war keine Kommission nach dem Ausschreibungsgesetz, jedoch paritätisch besetzt und bot in dieser Zusammensetzung (sh Feststellungspunkt 1.3) keinen Anlass eines Rechtsmissbrauches. Auch der Beschwerdeführer selbst brachte vor, gegen die Zusammensetzung grundsätzlich keinen Einwand zu haben (sh Seite 5 der gerichtlichen Niederschrift).

Eine weitere Beweiswürdigung kann unterbleiben, weil es sich bei den weiteren Aspekten um eine rechtliche Auseinandersetzung handelt.

Die Entscheidung des Senates des Bundesverwaltungsgerichtes war einstimmig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Zuzufolge § 41d Abs. 1 PVG, liegt gegenständlich eine Senatszuständigkeit vor.3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Zuzufolge Paragraph 41 d, Absatz eins, PVG, liegt gegenständlich eine Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG,BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A):

3.2.1. Rechtsgrundlagen:

Auf § 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl Nr. 133/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 224/2021, wird an dieser Stelle verwiesen ohne es hier nochmals einzufügen.Auf Paragraph 9, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 224 aus 2021,, wird an dieser Stelle verwiesen ohne es hier nochmals einzufügen.

Weiters:

§ 11 leg cit lautet:Paragraph 11, leg cit lautet:

„Fachausschüsse

„§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

[...] 7. beim Bundesministerium für Finanzen sechs, und zwar einer beim Amt der Bundesimmobilien und je einer für die Bediensteten, die ihren Arbeitsplatz in einer dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststelle in den Bundesländern

- a) Wien,
- b) Burgenland und Niederösterreich,
- c) Kärnten und Steiermark,
- d) Salzburg und Oberösterreich,

e) Vorarlberg und Tirol,§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten; [...] 7. beim Bundesministerium für Finanzen sechs, und zwar einer beim Amt der Bundesimmobilien und je einer für die Bediensteten, die ihren Arbeitsplatz in einer dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststelle in den Bundesländern, a) Wien,, b) Burgenland und Niederösterreich,, c) Kärnten und Steiermark,, d) Salzburg und Oberösterreich,, e) Vorarlberg und Tirol

innehaben, mit Ausnahme der Bediensteten der Finanzprokuratur, der Bundesfinanzakademie und des Bundesfinanzgerichtes. [...]“

§ 12 leg cit lautet: Paragraph 12, leg cit lautet:

„§ 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;

b) in den Fällen des § 10 Abs. 6a mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuss bestellt ist;

c) den Fachwahlausschuss zu bestellen (§ 17 Abs. 2);

d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.“§ 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,, a) in Angelegenheiten im Sinne des Paragraph 9,, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;; b) in den Fällen des Paragraph 10, Absatz 6 a, mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuss bestellt ist;; c) den Fachwahlausschuss zu bestellen (Paragraph 17, Absatz 2,);, d) in den Fällen der Paragraphen 27 und 28 mitzuwirken.“

Zur „Personalabteilung in der Steuer- und Zollkoordination Wien“ und der Dienstbehörde (zum Feststellungspunkt 1.5.):

Am 11.02.2020 waren die Finanzämter Dienstbehörden erster Instanz bzw. Personalstellen. Dies ergibt sich aus § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Finanzressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMF 2020 – DVPV-BMF 2020), BGBl. II Nr. 343/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 321/2019: „Nachgeordnete Dienststellen [...] sind; 1. die Finanzämter.“ Damit hatten die Leiter/innen der Finanzämter Personalentscheidungen zu treffen. Die Personalabteilung XXXX hatte keine personalhoheitliche Funktion und konnte die Finanzämter als Personalstellen lediglich unterstützen, jedoch selbst keine rechtsbegründenden Tatsachen schaffen, wie etwa die Personalaufnahmen, Versetzungen usw. Diese Personalabteilungen unterstützten die Dienstbehörden wohl auf fachlicher Ebene (denn die Steuer- und Zollkoordination lösten 2004 im Grunde die mit Personalhoheit ausgestatteten Finanzlandesdirektionen ab) und wohl auch auf der durchführenden/operativen Ebene, wobei die Entscheidung über Personalmaßnahmen beim Leiter bzw. der Leiterin des Finanzamtes ressortierte. Am 11.02.2020 waren die Finanzämter Dienstbehörden erster Instanz bzw. Personalstellen. Dies ergibt sich aus Paragraph eins, Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Finanzressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMF 2020 – DVPV-BMF 2020), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 343 aus 2008, in der Fassung BGBl. römisch zwei Nr. 321/2019: „Nachgeordnete Dienststellen [...] sind; 1. die Finanzämter.“ Damit hatten die Leiter/innen der Finanzämter Personalentscheidungen zu treffen. Die Personalabteilung römisch 40 hatte keine personalhoheitliche Funktion und konnte die Finanzämter als Personalstellen lediglich unterstützen, jedoch selbst keine rechtsbegründenden Tatsachen schaffen, wie etwa die Personalaufnahmen, Versetzungen usw. Diese Personalabteilungen unterstützten die Dienstbehörden wohl auf fachlicher Ebene (denn die Steuer- und Zollkoordination lösten 2004 im Grunde die mit Personalhoheit ausgestatteten Finanzlandesdirektionen ab) und wohl auch auf der durchführenden/operativen Ebene, wobei die Entscheidung über Personalmaßnahmen beim Leiter bzw. der Leiterin des Finanzamtes ressortierte.

Eine dieser Unterstützungsmaßnahmen war es auch die in Rede stehenden „ad-hoc-Kommissionen“ einzusetzen, welche die Finanzämter bei der Besetzung der Teamleiter/innen berieten. Diese Kommissionen hatten ebenso keine Personalhoheit, sondern nahmen lediglich eine beratende Stellung ein. Dem erkennenden Senat ist bekannt, dass diese Personalberatungen bei anderen Ressorts oft vergeben werden und von Personalberatungsunternehmen durchgeführt werden. In diesem Fall wurden interne Kommissionen gebildet.

Damit steht aber auch fest, dass die Personalabteilung der XXXX gegenüber dem FA nicht als Behörde auftreten konnte, sondern lediglich als für die Personalauswahl unterstützende Organisationseinheit. Zur Zuständigkeit des FA, sh später. Damit steht aber auch fest, dass die Personalabteilung der römisch 40 gegenüber dem FA nicht als Behörde auftreten konnte, sondern lediglich als für die Personalauswahl unterstützende Organisationseinheit. Zur Zuständigkeit des FA, sh später.

Zur Geltung des Ausschreibungsgesetzes (AusG)

3.2.2. Die Feststellung unter Punkt 1.4 ergeben sich aus dem klaren Gesetzeswortlaut des Ausschreibungsgesetzes, dem der Beschwerdeführer auch mehrmals zugestimmt hat (bspw. in der Stellungnahme vom 01.12.2021: „Danach ist zuzugestehen, dass Arbeitsplätze einer Teamleiterin/eines Teamleiters [...] in der Tat nicht mitumfasst sind.“

3.2.3. Der sachliche Geltungsbereich des AusG wird in § 1 AusG festgelegt. Davon zu trennen ist jedoch der personelle Geltungsbereich für jenen Personenkreis, bei denen gem § 7 AusG eine Ausschreibung stattzufinden hat. Nachdem der Arbeitsplatz der/des Teamleiterin/Teamleiters unbestritten nicht der Leitung einer nachgeordneten Dienststelle umfasst (sh § 3 AsuG), war auch keine Begutachtungskommission nach dem AusG einzurichten. 3.2.3. Der sachliche Geltungsbereich des AusG wird in Paragraph eins, AusG festgelegt. Davon zu trennen ist jedoch der personelle Geltungsbereich für jenen Personenkreis, bei denen gem Paragraph 7, AusG eine Ausschreibung stattzufinden hat. Nachdem der Arbeitsplatz der/des Teamleiterin/Teamleiters unbestritten nicht der Leitung einer nachgeordneten Dienststelle umfasst (sh Paragraph 3, AsuG), war auch keine Begutachtungskommission nach dem AusG einzurichten.

Der Beschwerdeführer meint in der Beschwerde, dass wohl keine Kommission nach §§ 2bis 4 einzurichten wäre, jedoch eine nach § 29 AusG (Aufnahmeverfahren). Dabei übersieht er jedoch, dass es hier nicht um eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Verständnis nach § 136a BDG geht, sondern lediglich um einen Beschluss des FA im Rahmen des § 9 Abs. 1 PVG. Der Beschwerdeführer meint in der Beschwerde, dass wohl keine Kommission nach Paragraphen 2 b, i, s, 4 einzurichten wäre, jedoch eine nach Paragraph 29, AusG (Aufnahmeverfahren). Dabei übersieht er jedoch, dass es hier nicht um eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Verständnis nach Paragraph 136 a, BDG geht, sondern lediglich um einen Beschluss des FA im Rahmen des Paragraph 9, Absatz eins, PVG.

3.2.4. Die Feststellungen unter Punkt 1.5 ergibt sich als logische Konsequenz aus dem Feststellungspunkt 1.4. Soweit der Beschwerdeführer verneint, dass ein Vertreter der Dienstbehörde geäußert habe, dass das AusG sinngemäß auf die „ad-hoc-Kommissionen“ angewendet werde, ergibt sich daraus noch keine Rechtsgrundlage, dass das AusG Anwendung findet. Durch eine Äußerung „sinngemäße Anwendung“ ergibt sich keine Rechtsgrundlage.

Zur Zuständigkeit des FA:

3.2.5. Die Feststellung unter Punkt 1.7 ergeben sich ebenso aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes nach § 9 Abs. 1 PVG. § 9 Abs. 1 PVG sieht eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben des DA/FA vor. Die Personalabteilung XXXX als dem Behördenleiter/der Behördenleiterin gegenüber beratendes Organ, trat nachvollziehbar an den auf der gleichen Organisationsebene als PVO ausgebildeten FA heran. Diese Kommissionen mussten nach dem AusG nicht eingerichtet werden, doch wurden solche eingesetzt um ein möglichst objektives und transparentes Verfahren zu gewährleisten. Es ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass die Teamleiterin/der Teamleiter nur auf eine Dienststelle begrenzt arbeitet. Dieses Argument wäre allerdings nur bei jenen Fällen relevant, in denen eine Begutachtungskommission nach dem AusG einzurichten wäre. 3.2.5. Die Feststellung unter Punkt 1.7 ergeben sich ebenso aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes nach Paragraph 9, Absatz eins, PVG. Paragraph 9, Absatz eins, PVG sieht eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben des DA/FA vor. Die Personalabteilung römisch 40 als dem Behördenleiter/der Behördenleiterin gegenüber beratendes Organ, trat nachvollziehbar an den auf der gleichen Organisationsebene als PVO ausgebildeten FA heran. Diese Kommissionen mussten nach dem AusG nicht eingerichtet werden, doch wurden solche eingesetzt um ein möglichst objektives und transparentes Verfahren zu gewährleisten. Es ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass die Teamleiterin/der Teamleiter nur auf eine Dienststelle begrenzt arbeitet. Dieses Argument wäre allerdings nur bei jenen Fällen relevant, in denen eine Begutachtungskommission nach dem AusG einzurichten wäre.

3.2.6. Der FA entsandte zwei aus seiner Mitte stehenden Mitglieder in diese Kommission.

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Erkenntnis vom 21.07.2015, ZI. W213 20008800-1 festgestellt, dass die Zuständigkeit der Personalvertretung davon abhängt, wer als personalführende Stelle fungiere und auch nur ein einziges Personalvertretungsorgan zuständig sei, ist dem entgegen zu halten, dass dies nicht verfahrensgegenständlich ist. Es liegt kein Fall von einer Kongruenz der Personalvertretungsorgane vor, wie dies bei dem erwähnten Erkenntnis der Fall war.

Eine Zuständigkeit des Dienststellenausschusses für Personalmaßnahmen ist verfahrensgegenständlich nicht zu erkennen, weil diese „ad-hoc-Kommissionen“ nicht dem AusG unterliegen. Der Fachausschuss war daher für die

Entsendung der Mitglieder dieser Kommission sachlich zuständig und fasste sie den eingangs erwähnten Beschluss daher rechtsgemäß.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zusammenstellung dieser eingerichteten „ad-hoc-Kommission“ richtet ist dem entgegen zu halten, dass die Stellungnahme der Personalvertretung nur dann gesetzwidrig ist, wenn sie Grundsätze vertritt, die mit den nach § 2 Abs. 1 und 2 PVG zu wahren Grundsätzen in klarem Widerspruch stehen, jede Auseinandersetzung mit der Problematik des Falles vermissen lässt oder willkürlich erfolgt (Schrägel, PVG „§ 2, Rz 17 und Rz 18, mwN, PVAB vom 29.03.2018, A 17-PVAB/17, PVAB 06.05.2019, A 8-PVAB/19, mwN; PVAB 04.11.2019, A 29-PVAB/19, mwN). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zusammenstellung dieser eingerichteten „ad-hoc-Kommission“ richtet ist dem entgegen zu halten, dass die Stellungnahme der Personalvertretung nur dann gesetzwidrig ist, wenn sie Grundsätze vertritt, die mit den nach Paragraph 2, Absatz eins und 2 PVG zu wahren Grundsätzen in klarem Widerspruch stehen, jede Auseinandersetzung mit der Problematik des Falles vermissen lässt oder willkürlich erfolgt (Schrägel, PVG „§ 2, Rz 17 und Rz 18, mwN, PVAB vom 29.03.2018, A 17-PVAB/17, PVAB 06.05.2019, A 8-PVAB/19, mwN; PVAB 04.11.2019, A 29-PVAB/19, mwN).

Dies ist allerdings verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, denn der Fachausschuss bekam den Auftrag zwei Mitglieder aus seiner Reihe für diese Kommission der – nicht mit Behördenfunktion ausgestatteten – Personalabteilung zu bestimmen. Dies hat er mit Beschluss vorgenommen. Gründe, weswegen der Fachausschuss selbst allfällige Minderheitenrechte nicht wahrgenommen hat, wurden nicht vorgebracht und auch aus den Akten nicht erkannt. Der Beschwerdeführer konnte in der mündlichen Verhandlung auch grundsätzlich nichts gegen die paritätisch besetzte „ad-hoc-Kommissionen“ einwenden.

Sofern sich daher die Beschwerde gegen die Zusammensetzung der „ad-hoc-Kommission“ richtet, ist dies vom Beschluss, den der FA zu fassen hatte, nicht umfasst. Der FA setzte mit dem Beschluss nicht die Mitglieder der Kommission fest, sondern entsandte lediglich zwei Mitglieder in diese Kommission. Die belangte Behörde und das Bundesverwaltungsgericht haben lediglich die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses zu prüfen und, ob augenscheinlich diese „ad-hoc-Kommission“ die Minderheitenrechte ausreichend schützt, womit Willkür weitgehend ausgeschlossen werden kann. Wie bereits ausgeführt, konnte selbst der Beschwerdeführer nichts gegen die Zusammensetzung der paritätisch zu besetzenden „ad-hoc-Kommissionen“ einwenden.

Gründe, weswegen Minderheitenrechte bei diesen „ad-hoc-Kommissionen“ nicht gewahrt wurden, konnte nicht festgestellt werden (sh dazu die gerichtliche Niederschrift, Seite 5). Insofern sich der Beschwerdeführer bei der Zusammensetzung abermals darauf bezieht, dass diese Kommissionen nicht nach dem AusG zusammengestellt worden wären, bringt er damit jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die paritätische Zusammensetzung vor.

Es gab keinen Grund für die Aufsichtsbehörde den Beschluss aufzuheben und daher hat sie den Antrag richtigerweise abgewiesen.

Der Beschwerde war daher nicht stattzugeben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision: Der Beschwerde war daher nicht stattzugeben., Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschlussfassung Entsendung Fachausschuss Kommissionsmitglieder Personalvertreter
Personalvertretungsaufsichtsbehörde Rechtmäßigkeit Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W257.2234999.1.00

Im RIS seit

20.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at